

SATZUNG

Inhalt

1 Leitbild

- 1.1 Name
- 1.2 Sitz
- 1.3 Verantwortungsbereich
- 1.4 Zweck
- 1.5 Rechtsgrundlagen

2 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit

- 2.1 Einzelpersonen
- 2.2 Ehrenmitglieder
- 2.3 Erwerb
- 2.4 Beendigung
- 2.5 Mitgliedsbeitrag
- 2.6 Rechte und Pflichten
- 2.7 Mitarbeiter

3 Organe

- 3.1 Allgemeine Bestimmungen
 - 3.1.1 Zusammensetzung des Vorstandes
 - 3.1.2 Zusammensetzung des Vereinsausschusses
 - 3.1.3 Zusammensetzung der Beiträge
- 3.2 Mitgliederversammlung
 - 3.2.1 Zusammensetzung
 - 3.2.2 Aufgaben
 - 3.2.3 Der Vorstand
 - 3.2.4 Der Vereinsausschuß
 - 3.2.5 PBC-Beauftragte

4 Finanzen

- 4.1 Grundsätze
- 4.2 Jahresabschluß
- 4.3 Rechnungsprüfung
- 4.4 Zahlungsverkehr
- 4.5 Zuschüsse und Kostenerstattung

5 Schlussbestimmung

1.1 Der am 08.01.1987 in Burgkirchen an der Alz gegründete Verein trägt den Namen „Pool-Billard-Club Blau/Weiß Burgkirchen“. Der Name kann auf PBC Blau/Weiß Burgkirchen gekürzt werden und wird nachfolgend als PBC benannt.

1.2 Sitz

Der PBC hat seinen Sitz in Burgkirchen.

1.3 Verantwortungsbereich

- a.) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der PBC die Mitgliedschaft in einer anderen Organisation erwerben.
- b.) Der PBC ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) und des Bayerischen Billardverbandes e.V. (BBV). Der PBC erkennt deren Satzung und Ordnungen an.

1.4 Zweck

- a.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilung und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Sport-, Trainings- und Spielübungen
 - Instandhaltung des Vereinsheimes und der Sportgeräte
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern
- b.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c.) Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
 - d.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - e.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.5 Rechtsgrundlagen

- a.) Rechtsgrundlagen des PBC sind Satzung, Ordnung und Richtlinien die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- b.) Ordnungen und Richtlinien, sind kein Bestandteil der Satzung, müssen dazu aber widerspruchsfrei sein.
- c.) Soweit Satzungen oder Ordnungen keine anderen Regelungen treffen, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- d.) Über die Tagungen und Beschlüsse der Organe des PBC und seiner Gliederungen sind Ergebnisprotokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- e.) Im übrigen gelten für die Durchführung von Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen innerhalb des PBC die Bestimmungen der Satzung.

2. Mitgliedschaft und Zugehörigkeit

2.1 Einzelpersonen

- a.) Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft im PBC erwerben.

2.2 Ehrenmitglieder

- a.) Natürliche Personen die sich um den Billardsport oder um den PBC besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b.) Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.
- c.) Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des PBC freien Eintritt.

2.3 Erwerb

- a.) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den PBC zu richten mit der Erklärung, dass Satzung und Ordnungen des PBC anerkannt werden.
- b.) Bei Minderjährigen ist eine Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

- c.) Jedes neu eintretende Mitglied hat eine Probezeit von drei Monaten. Die Probezeit kann durch Beschluss der Vorstandschaft um weitere drei Monate verlängert werden.
- Für Mitglieder in der Probezeit gilt:

Sie können keine Vereinsämter übernehmen.
Die Nutzung des Vereinsheimes ist ihnen nur in Anwesenheit eines „aktiven“ Mitglieds erlaubt.
Während der Probezeit ist eine fristlose Kündigung beiderseits ohne Angabe von Gründen möglich.
Sonst gelten die selben Rechte und Pflichten wie unter Punkt 2.6
- d.) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft des PBC. Gegen einen ablehnenden Beschluss ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung Einspruch zu erheben, über den dann die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Andernfalls ist der Beschluss gültig.

2.4 Beendigung

- a.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b.) Der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklärende Austritt ist nur zum Quartalsende mit gleichzeitiger Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich (Ausnahme s. Punkt 2.3.c.).
- c.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung, -ordnungen oder -richtlinien des PBC schuldig gemacht hat oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe, die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- d.) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag kann nur die Mitgliederversammlung des PBC entscheiden.

- e.) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschusses unter den in „c“ genannten Voraussetzungen durch einen Verweis und/oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von EUR 50,00 und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschlusses ist nicht anfechtbar.
- f.) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied oder jeweiligen Person schriftlich zuzustellen.

2.5 Mitgliedsbeitrag

- a.) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- b.) Von jedem Mitglied wird zu Beginn der Mitgliedschaft eine Aufnahmegebühr erhoben (Ausnahme: passive Mitglieder). Wird aus einem passiven Mitglied ein aktives Mitglied, ist die Aufnahmegebühr zu bezahlen.
- c.) Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise vom Mitgliedsbeitrag und der Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- d.) In Härtefällen trifft der Vereinsausschuss Übergangsregelungen.

2.6 Rechte und Pflichten

- a.) Alle aktiven Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, z. B. insbesondere Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in den Organen des PBC.
- b.) Die Mitglieder können unter Beachtung der jeweiligen Ordnungen und Richtlinien die Dienstleistungen des PBC in Anspruch nehmen und an seinen Veranstaltungen teilnehmen.
- c.) Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass der Zweck, das Interesse und das Ansehen des PBC nicht gefährdet werden.
Sie haben sich an den Aufgaben des PBC aktiv zu beteiligen und seine Organe und Gliederungen zu unterstützen.
Sie haben Satzung und Ordnung zu beachten und den Anordnungen und Beschlüssen seiner Organe und Gliederungen Folge zu leisten
- d.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten sowie die zur Durchführung der Aufgaben im PBC erforderlichen und nach Satzung und Ordnungen vorgesehenen Leistungen zu erbringen.

2.7 Mitarbeiter

- a.) Wer dem PBC angehört oder
- b.) Als PBC Beauftragter eingesetzt ist
- c.) Jeder Mitarbeiter des PBC muß volljährig sein und die Zugehörigkeit zum PBC besitzen.
- d.) Der Vereinsausschuß Kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen einen Mitarbeiter des PBC seines Amtes entheben, wenn er in Erfüllung seiner Aufgaben in grober Weise oder wiederholt
 - 1. Gegen die Satzung oder die Ordnung des PBC oder
 - 2. Gegen Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Gliederungen des PBC verstößt oder
 - 3. Den Interessen oder dem Ansehen des PBC zuwider gehandelt hat.

Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist der dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich zuzustellen und wird damit wirksam. Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses ist innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung des Bescheides die Anrufung der Mitglieder-Versammlung zulässig. Seine Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Organe

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Organe des PBC sind:

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) Die Vorstandschaft
- c.) Der Vereinsausschuss

3.1.1 Die Vorstandschaft besteht aus dem:

- a.) 1. Vorstand
- b.) 2. Vorstand
- c.) 1. Kassier, der damit zugleich 3. Vorstand ist
- d.) 2. Kassier, der damit zugleich 4. Vorstand ist

3.1.2 Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a.) Den Vorstandsmitgliedern
- b.) Den Beiräten

3.1.3 Die Beiräte setzen sich zusammen aus:

- a.) Dem Schriftführer
- b.) Den Mannschaftsführern
- c.) Dem Zeugwart
- d.) Dem Pressewart
- e.) Den Übungsleitern
- f.) Dem Jugendwart

Für die Beiräte gilt, dass mehrere Ämter (Punkt 3.1.3a. bis 3.1.3f.) in einer Person vereinigt werden können.
z.B. Jugendwart und Schriftführer

3.2 Mitgliederversammlung (nachfolgend MV genannt)

3.2.1 Zusammensetzung

Die MV setzt sich zusammen aus:

- a.) Der Vorstandschaft
- b.) Dem Vereinsausschuss
- c.) Den Mitgliedern
- d.) Den Ehrenmitgliedern

- Die Teilnahme an der MV ist für alle unter Punkt a.) bis c.) genannten Mitgliedern Pflicht!

3.2.2 Aufgaben

- a.) Die MV ist das oberste Organ des PBC. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.

- b.) Die ordentliche MV findet einmal im Kalenderjahr statt.
- c.) Eine außerordentliche MV kann stattfinden:
- Wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
 - Wenn die Vorstandschaft es für dringend notwendig hält.
- d.) Die Einberufung zu allen MV erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- e.) Die MV bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und dem Vorstand plus Vereinsausschuss berichterstattungspflichtig ist.
- f.) Wahl und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle aktiven Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- g.) Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- h.) Die MV entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Über die MV ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen. Die MV kann durch Beschluss Entscheidungsbefugnisse anderen Organen übertragen.
- k.) Die MV ist insbesondere zuständig für:
- Die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Vorstandschaft und der Rechnungsprüfer.
 - Die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresabschlüsse für das beendete Geschäftsjahr oder Spielsaison.
 - Die Entlastung und Neuwahl:
 - Der Vorstandschaft
 - Des Vereinsausschusses
 - Der Rechnungsprüfer

Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
Die Änderung und Ergänzung von Satzung und Ordnungen
Die Anerkennung von Billardspielarten
Die Behandlung eingereicherter Anträge
Die Auflösung des PBC

3.2.3 Der Vorstand

- a.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand allein oder durch den 2. Vorstand und den 3. oder 4. Vorstand gemeinsam vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. oder 4. Vorstand nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorstands zur Vertretung berechtigt sind.
- b.) Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt.
Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- c.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- d.) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- e.) Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Innenverzeichnis gilt, dass der Vorstand bis zu Beträgen von EUR 1.000,00 im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen kann.
Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstands bedarf es nicht.

3.2.4 Der Vereinsausschuss

- a.) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand
- b.) Die Beiträge des Vereinsausschusses werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

- c.) Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- d.) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden.
Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.

4. Finanzen

4.1 Grundsätze

- a.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- b.) Der PBC hat seine Finanzen so zu planen und zu führen, dass er seine Aufgaben und Ziele erfüllen kann. Dabei gilt der Grundsatz der Sparsamkeit.
- c.) Die Buchführung ist ordnungsgemäß zu führen.

4.2 Jahresabschluss

- a.) Der Schatzmeister erstellt für jedes Geschäftsjahr eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie eine Bilanz und sorgt danach unverzüglich für die Rechnungsprüfung.

4.3 Rechnungsprüfung

- a.) Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung werden 2 Rechnungsprüfer gewählt, die bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben.
- b.) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
- c.) Die Rechnungsprüfer kontrollieren gemeinsam den Geschäftsjahresabschluss.
Die Prüfung erstreckt sich dabei auf:
 - Den Bestand der Geldkonten
 - Die rechnerische Richtigkeit der Buchungsunterlagen
 - Die Einhaltung der entsprechenden Satzungsbestimmungen

4.4 Zahlungsverkehr

- a.) Der 1., 2., 3. und 4. Vorsitzende haben Bankvollmacht. Für jeglichen Zahlungsverkehr von Vereinsvermögen sind immer Unterschriften von zwei Vorsitzenden nötig.
- b.) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über ein Geldkonto des PBC abzuwickeln.

4.5 Zuschüsse und Kostenerstattungen

- a.) Zuschüsse dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke und nur aufgrund bestehender Richtlinien vergeben werden.

5. Schlussbestimmungen

- a.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- b.) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umsetzen.
- c.) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfalls seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem BLSV oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Burgkirchen/Alz zu überweisen, mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- d.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in Punkt 1.4 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Die Satzung wurde durch MV am beschlossen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verliert die vorhergehende Satzung ihre Gültigkeit.

Tilch Olaf
(1. Vorsitzender)

Engel Peter
(2. Vorsitzender)

Burgkirchen, den